ENTWURF

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:
82279 Eching am Ammersee
86926 Greifenberg
86938 Schondorf am Ammersee

25.01.2021
121326

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
11. Änderung Bebauungsplan „Gereuth" in der Gemeinde Greifenberg
hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gereuth" als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gereuth" mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort (Corona bedingt derzeit nur nach Terminvereinbarung), sowie auf der Homepage der Gemeinde Greifenberg, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 28.01.2021

abgenommen am: